Erhaltungssatzung H-09 der Landeshauptstadt Dresden für den Dorfkern Niedergohlis (Erhaltungssatzung H-09 Dresden–Cossebaude, Dorfkern Niedergohlis) Vom 4. Oktober 2001

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 45/01 vom 08.11.01

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2902), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetzund Verordnungsblatt, Seite 345), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (Sächsisches Gesetzund Verordnungsblatt, Seite 425), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkerns Niedergohlis in Dresden. Es wird umgrenzt:

im Norden durch die Dorfstraße, die nördliche Grundstücksbegrenzung des Flurstücks

51/1 der Gemarkung Niedergohlis, den Elbdamm sowie die nördliche Grundstücksbegrenzung der Flurstücke 31 und 24 der Gemarkung Ober-

gohlis;

im Osten durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 24 und 6 der Gemarkung

Obergohlis;

im Süden durch den Windmühlenweg, die Elbstraße und die südlichen Grundstücks-

begrenzungen der Elbstraße 2 und 2 a (Flurstück 2 und 6 der Gemarkung Obergohlis), die Dorfstraße und Cossebauder Straße sowie die südlichen Grundstücksbegrenzungen der Flurstücke 21 bis 25 und 27 bis 29 der Ge-

markung Niedergohlis;

im Westen durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 51/1, 21 und 130 a der Ge-

markung Niedergohlis.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Erhaltungssatzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (50.000 DM, entspricht 25.564,59 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 4. Oktober 2001 beschlossene und am 26. Oktober 2001 (in allen Teilen) ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-09 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000 als Bestandteil der Satzung. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht

worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 5. November 2001

gez. Roßberg Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Anlage: Übersichtsplan